



Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa e.V. - Kloster Posa 2, 06712 Zeitz

Satzung



Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa e.V. | Kloster Posa 2, 06712 Zeitz | Tel: 03441 7250988 | E-Mail: post@kloster-posa.de | www.kloster-posa.de

Geschäftskonto: GLS Bank Bochum
IBAN: DE 054306 0967 1158 3627 00
BIC: GEWODEM1GLS

Spendenkonto: Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE 73 8005 3000 1131 0171 68
BIC: NOLADE21BLK

Vereinsregister-Nummer: VR3719

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06712 Zeitz, Kloster Posa 2.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die
 - Denkmalpflege in und Schutz der Kulturlandschaft Kloster Posa
 - Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, sowie des ökologischen Land- und Gartenbaus
 - Förderung von Kunst, Kultur und traditionellen Handwerken
 - Förderung der Gesundheitspflege
 - Unterstützung und Förderung sozialer Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Senioren, Benachteiligten und behinderten Menschen
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Vorhaben im Bereich der Sozial-, Kunst-, Kultur-, Natur- und Medienpädagogik
 - Erhalt und Schutz der anliegenden Streuobstwiesen und Ausbau der Klostergärten
 - Kooperation mit Vereinen, Behörden, Einrichtungen, Initiativen und BürgerInnen, die dem Vereinszweck ähnliche Ziele verfolgen
 - Musik, traditionelle Handwerke, Theater, Kunstausstellungen und Kulturveranstaltungen sowie durch alle sonstigen geeigneten Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.



8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Des Weiteren kann sie entgeltliche Verträge zwischen Verein, Mitgliedern und den Organen des Vereins beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, das schließt den Abschluss von Anstellungsverträgen ein.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
7. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.



§ 5 Beiträge, Finanzen und Mittelverwendung

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe, Fälligkeit und Art der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
4. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
5. Rechnungslegungen erfolgen anhand der gesetzlichen Vorschriften.
6. Im Rahmen der Mittelverwendung und Bildung von Rücklagen müssen die aktuellen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (§ 55ff AO).

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit. Weitere Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit einen



- Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellen.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können im Vorstand tätig werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Vorstandsmitglieder vorzeitig von ihren Aufgaben durch Widerruf entbinden, wenn diese ihre Aufgaben nicht pflichtgemäß wahrnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Wahl bestimmen.
6. Der Vorstand organisiert seine Aufgabenverteilung eigenverantwortlich, insbesondere bestimmt er innerhalb von vier Wochen aus seinen Reihen die Kassenwarschaft. Darüber ist ein Protokoll zu führen.
7. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung oder der Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

Unterschriften:



Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa e.V. | Kloster Posa 2, 06712 Zeitz | Tel: 03441 7250988 | E-Mail: post@kloster-posa.de | www.kloster-posa.de

Geschäftskonto: GLS Bank Bochum

IBAN: DE 054306 0967 1158 3627 00

BIC: GEWODEM1GLS

Spendenkonto: Sparkasse Burgenlandkreis

IBAN: DE 73 8005 3000 1131 0171 68

BIC: NOLADE21BLK

Vereinsregister-Nummer: VR3719

	Name	Anschrift	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

